

# Kanalabgabeordnung

## der Marktgemeinde Bad Mitterndorf

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Mitterndorf hat in seiner Sitzung am 30.05.2017 gemäß § 7 des Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

### § 1

#### Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Bad Mitterndorf werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

### § 2

#### Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

### § 3

#### Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung der Kanalisationsbeiträge beträgt 6,21% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 22,-- .
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 36.914.228 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 5.424.691 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 31.489.537 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 88.910 Laufmeter zugrunde.

### § 4

#### Kanalbenützungsgebühr

Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind und setzt sich aus (1) zuzüglich (2) oder (3) zusammen:

- (1) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind (Bereitstellungsgebühr). Die Bereitstellungsgebühr pro Nutzungseinheit und Jahr beträgt € 160,--. Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004, zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung i.V.mit Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Gewerbe- und Industriebetriebe, Gaststätten, Hotels und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Gemeindeamt, Schulen, Kindergärten, Arztordinationen, Postpartner, Geldinstitute.

- (2) Weiters wird als Teil der Kanalbenützungsgebühr € 1,90 je Kubikmeter verbrauchten Wassers festgesetzt.
- (3) Bei an den Kanal angeschlossenen Objekten, welche über keine eigene Wassermesseinrichtung verfügen, ist neben der unter Absatz 1 genannten Bereitstellungsgebühr die Kanalbenützungsgebühr durch eine Pauschale mit folgender Berechnungsgrundlage zu ermitteln:
- a) Für jeden EGW wird als Kanalbenützungsgebühr ein dem durchschnittlichen Wasserverbrauch entsprechender Wert von 50 m<sup>3</sup> jährlich in Anrechnung gebracht. Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (1 Person = 1 EGW = 50 m<sup>3</sup>).
  - b) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz.
  - c) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3a erfolgen kann, werden 1,5 EGW zur Verrechnung gebracht.
  - d) Bei Gewerbebetrieben oder sonstigen, nicht dem Wohnen dienenden Gebäuden oder Flächen die in den öffentlichen Kanal entsorgen und bei denen eine Wassermesseinrichtung nicht vorhanden ist, wird je Quadratmeter Bruttogeschossfläche ein Wert von € 4,00 jährlich in Anrechnung gebracht.
  - e) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die über keine geeignete Messeinrichtung verfügen und über die Milchammer in das öffentliche Kanalnetz entsorgen, wird eine Pauschalgebühr von 35m<sup>3</sup> jährlich in Anrechnung gebracht.
  - f) Erfolgt in einem angeschlossenen Objekt ohne Messeinrichtung gewerbliche oder private Zimmervermietung, so ist eine Kanalbenützungsgebühr von € 0,49 pro kostenpflichtiger Nächtigung zu entrichten.
- (4) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird.
- (5) Durch Einbau von Subwasserzählern kann jener Wasserverbrauch ermittelt werden, welcher nicht in die Kanalisationsanlage gelangt. Die Anerkennung der Verbrauchsermittlung von Subwasserzählern obliegt der Marktgemeinde Bad Mitterndorf. Für jeden zusätzlichen Zähler ist die unter § 5 geregelte Zählergebühr zu entrichten.

## § 5

### Höhe der Wasserzählergebühr

Für Objekte, bei denen kein öffentlicher Wasserbezug besteht und vom Objekteigentümer eine wasserverbrauchsabhängige Kanalbenutzungsgebühr gewünscht wird, kann ein geeichter Wasserzähler auf Kosten des Objekteigentümers eingebaut werden.

Für einen installierten Wasserzähler wird eine jährliche Wasserzählergebühr in der Höhe von € 16,00 je Zähler dem Objekteigentümer verrechnet.

## § 6

### Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in 4 Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Die Kanalbenutzungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am *15. August* jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenutzungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (5) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (6) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

## § 7

### Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## § 8

### Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

**§ 9****Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Kanalabgabenordnungen der ursprünglichen Marktgemeinde Bad Mitterndorf vom 6.10.2005, der ursprünglichen Gemeinde Pichl-Kainisch vom 9.12.2010 und der ursprünglichen Gemeinde Tauplitz vom 30.3.2006, einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister

*Manfred Ritzinger*  
Manfred Ritzinger



Angeschlagen am: 31.05.2017

Abgenommen am: 19.06.2017